

Zur Verfügung standen, im Gegensatz zu den in der Ausschreibung genannten 800 Mk., **1200 Mk.**, da der großen Beteiligung wegen der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher sich noch zur Stiftung von 300 Mk. für Preise und zwei Großfirmen des Uhrenfaches zur Stiftung von Zusatzpreisen in Höhe von je 50 Mk. entschlossen hatten.

Nachdem die Preise festgestellt und die mit Kennwort versehenen Umschläge geöffnet waren, ergab sich folgendes Bild der

Preisverteilung:

3 Preise zu je 200 Mk.

Nr. 33. Kennwort „Hanseat“, Einsender: Albert Wurmehl (Bremen),

Nr. 52. Kennwort „Pflege Dein Schaufenster“, Einsender: Eugen Lachenmann (Reutlingen),

Nr. 34. Kennwort „Fortschritt“, Einsender: Otto Trawny (Dortmund).

2 Preise zu je 100 Mk.

Nr. 49. Kennwort „Segen dem ehrbaren Handwerk“, Einsender: Paul Lenssen (Krefeld),

Nr. 23. Kennwort „Budissin“, Einsender: F. A. Lenke (Bautzen).

2 Preise zu je 75 Mk.

Nr. 26. Kennwort „Spitzwinkel“, Einsender: O. Stücker (Cuxhaven),

Nr. 6. Kennwort „Reise“, Einsender: G. Schmidt (Goldberg i. Schlesien).

3 Preise zu je 50 Mk.

Nr. 8. Kennwort „Reiseuhr“, Einsender: Bruno Beist (Magdeburg),

Nr. 38. Kennwort „Blickfang 3“, Einsender: Josef Hoffmann (Sinzig),

Nr. 51. Kennwort „Reisezeit“, Einsender: Frl. Antonie Firl (Erfurt).

Sonderpreis zu 100 Mk.

Nr. 30a und b. Kennwort „Die Reiseuhr im Wandel der Zeit“ und „400 Jahre Reiseuhr“, Einsender: W. Triebold (Hannover).

Den mit einem Geldpreis ausgezeichneten Arbeiten wurde außerdem ein künstlerisch ausgeführtes Diplom zuerkannt. Ebenfalls mit einem künstlerisch ausgeführten

Diplom

ausgezeichnet wurden die Einsender folgender Arbeiten:

F. W. Sander (Hannover),

Jos. Mehlhaus (Limburg a. Lahn),

Richard Hule (Eilenburg),

Herm. Schultze Nachf., Inh. Hugo Hauschild (Breslau),

Kasseler Uhrenklinik, Inh. Max Guttman (Kassel),

Robert Koch (Halle a. Saale),

W. Klocke (Rheydt),

Frau Emma Firl (Erfurt),

Gg. Karp (Darmstadt),

Willibald Wolter (Berlin-Neukölln),

Heinrich Menges (Gelsenkirchen),

Wilh. Fink (Chemnitz).

Die preisgekrönten sowohl wie die mit Diplomen ausgezeichneten und noch eine Anzahl weiterer bemerkenswerter Arbeiten werden in den nächsten Nummern der UHRMACHERKUNST veröffentlicht werden.

Wir danken allen den Kollegen, die sich in so großer Zahl an unserem Wettbewerb beteiligt haben, herzlichst für ihre Bemühungen. Ganz besonders danken wir denjenigen, denen es diesmal noch nicht gelungen ist, einen Preis zu erzielen. Wir hoffen von ihnen, daß sich die aufgewendete Mühe und Arbeit insofern reichlich gelohnt hat, als der Umsatz in Reiseuhren und Taschenweckern durch die Sonderdekoration erheblich gestiegen ist.

DIE UHRMACHERKUNST

Verlag des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.
W. König. A. Scholze.

Unrechtes Gut

Von Kriminalkommissar Hans Salaw (Berlin).

„Unrecht Gut gedeihet nicht“, sagt bekanntlich ein altes Sprichwort. In diesem Satze kommt, wie in vielen Sprichwörtern, eine altgermanische Rechtsauffassung zum Ausdruck, die auch der heutigen Rechtsordnung bestimmend zugrunde liegt. In der jetzigen Zeit, in der der „Güterumlauf“ weiten Kreisen Existenzmöglichkeiten bietet, verdienen die Vorschriften über „unrechtes Gut“, über Erwerb und Verlust des Eigentums erhöhte Beachtung. Für den einzelnen Gewerbetreibenden ist ihre Kenntnis unerlässlich, wenn er sich nicht schwerer materieller Schädigung oder gar einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen will. In folgenden Ausführungen sei daher eine kurze Betrachtung dieses für jeden Geschäftsmann außerordentlich wichtigen Rechtsgebietes nach der theoretischen und praktischen Seite hin gegeben.

Ein Verbrecher, dem es gelungen ist, irgendwo „ein Ding zu drehen“ und „eine gute Sache abzustoßen“, hat

bekanntlich aus leicht ersichtlichen Gründen das Bestreben, die ganze „Sohre“ möglichst bald zu Geld zu machen. Denn jeder gestohlene oder sonst unrechtmäßig erworbene Gegenstand bedeutet für ihn eine schwere Gefahr, da er ihn mit dem dringenden Verdachte der Täterschaft belastet. Er geht daher zu einem Uhrmacher, Juwelier oder anderen einschlägigen Gewerbetreibenden und bietet diesem die Sachen mit dem ehrlichsten Gesicht, eventuell sogar unter Vorlegung von leicht zu beschaffenden falschen Legitimationspapieren, zu einem möglichst vorteilhaften Preise zum Kaufe an. Wenn nun der Geschäftsmann weiß oder, wie § 259 des Reichsstrafgesetzbuches sagt, „den Umständen nach annehmen muß“, daß die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, so fehlt zum Eigentumserwerb die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erforderliche Grundvoraussetzung, nämlich der „gute Glaube“. Dieser gilt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes immer als ausgeschlossen, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehörte. Geht der Geschäftsmann also auf das infolge außergewöhnlich niedrigen Preises verlockend erscheinende Angebot ein, so erwirbt er nicht nur kein Eigentum an der Sache, sondern er macht sich außerdem noch gemäß § 259 StGB. der „Sachbelehre“ schuldig, da er die durch die Tat des Verbrechers hervorgerufene „Besitzstörung“ wissentlich aufrechterhält. Die Vorschriften über Hehlerei sind seit dem Jahre 1923 durch das Gesetz über den Verkehr mit